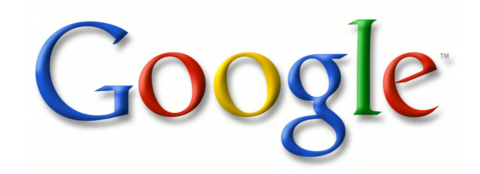
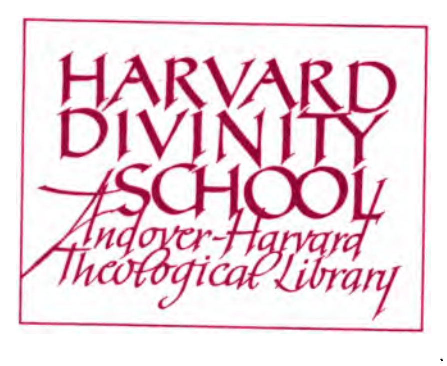
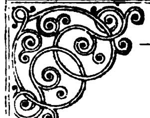



HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library







Die

Kirchenverfassung

der

Piemontesischen

Waldensergemeinden.

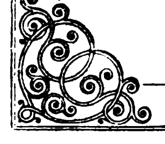
Von

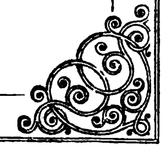
J. Heinrich Weiß,
Pfarrer zu Wallisellen und Actuar der Züricherischen Synode.



Zürich,
bei Meyer und Zeller.

1844.





Die

Kirchenverfassung

der

Piemontesischen Waldensergemeinden

Aus ihren Synodalprotokollen von 1690 — 1828 in einzelne Sätze zusammengestellt

von

J. Heinrich Weiß,

Pfarrer zu Wallisellen und Actuar der Züricherischen Synode.

Nebst einigen ausgewählten Stellen aus den ältesten Bekenntnißschriften der Waldenser.



Zürich,
bei Meyer und Zeller.

1844.

Druck von David Bürkli.

Vorrede.

Der Verfasser hatte sich im Jahre 1832 einige Zeit bey den Piemontesischen Waldensergemeinden aufgehalten, in der Absicht, mit der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen, den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen dieses so höchst merkwürdigen Völkleins sich bekannt zu machen. Bey seiner Rückkehr würde er Einiges über die Waldensergeschichte veröffentlicht haben, wenn nicht gerade zu dieser Zeit das treffliche Werk von Dieterici, die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem Brandenburgisch-Preußischen Staate, Berlin 1831, und etwas später dasjenige von Muston, histoire des Vaudois des Vallées du Piemont et de leurs colonies. Tom. 1. Paris 1834, erschienen wären. Woher die ersten Bewoh-

ner dieser abgelegenen Thäler gekommen, ob sie, wie Muston aus den Ortsnahmen besonders schließen will, Celtischen Ursprunges seyen, durch was für Christen (eine Volkssage meint durch den Apostel Paulus auf seiner Reise nach Spanien), ob durch Flüchtlinge zu den Zeiten Nero's oder Decius sie bekehrt worden seyen, ist wohl eben so wenig zu ermitteln, als ob sie irgend einmahl etwas Unevangelisches in ihren Gottesdienst aufgenommen haben. Gerne möchte man sich dem Gedanken hingeben, daß es ein Völklein auf Erden gebe, das unter göttlicher Leitung die einfache apostolische Lehre rein und unverfälscht bis auf unsere Tage erhalten, das nie der Reformation bedurft habe, aber vielleicht durch seine Colonieen die Wiege derselben geworden sey. Aus Mangel an Quellen, die bey den heftigen Verfolgungen der Waldenser verloren gegangen und von ihren Gegnern absichtlich mochten vernichtet worden seyn, kann man freilich den Beweis für diese Annahme nicht leisten, aber auch eben so wenig den Gegenbeweis. Dagegen setzen die ältesten Schriften

der Waldenser, die NOBLE LEÇON, vom Jahre 1100, eine Behandlung der biblischen Geschichte mit Nutzanwendung in Versen, die im Munde des Volkes lebte und auf faßliche und anziehende Weise den Glauben der Väter fortpflanzte von Geschlecht zu Geschlecht, ferner ein Catechismus aus dem 11. Jahrhundert, und ein Glaubensbekenntniß der Waldenser von 1120, es außer Zweifel, daß die einfache evangelische Lehre mit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts in diesen Thälern schon herrschend gewesen, und daß daher die Waldenser nicht von Peter Waldus ihre Benennung erhalten haben, der später lebte, sondern vielleicht umgekehrt dieser seinen Nahmen von den Thalleuten (Vaudois, Vaudés) angenommen habe. Wie dann die Waldenser von jenen Zeiten an ihren Glauben verfochten, welchen schrecklichen Verfolgungen sie ausgesetzt gewesen, wie, vertrieben aus ihren väterlichen Wohnsitzen, ein Theil derselben glorreich wieder in die Thäler zurückgekehrt, wie sie sich bis auf den heutigen Tag, troß mancher Anfechtungen und Bedrückungen erhalten, ist hinlänglich bekannt. Es

genügt uns für diesen Zweck auf die obengenannten Werke, so wie besonders auch auf diejenigen von LEGER, histoire générale des Eglises Evangeliques des Vallées de Piemont ou Vaudoises, Leyden 1669; von GILLES, histoire ecclesiastique des Eglises Reformées, recueillis en quelques Vallées de Piemont, Genève 1655; von ARNAUD, pasteur et colonel des Vaudois, histoire de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leurs Vallées, 1710; von PERRIN, histoire des Vaudois, Genève 1618; von BERT, (Moderator der Waldenser 1832), notice historique sur les Vaudois des Vallées de Piemont, hinzuweisen. Auch über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der Waldenser haben neuere Schriften hinlänglichen Aufschluß gegeben, wie besonders der treue und unermüdete Freund derselben GILLY, Narrative of an Excursion to the Mountains of Piemont and Researches among the Vaudois, or Waldenses etc., London 1824. Dagegen ist dem Verfasser keine Schrift bekannt, die sich ausschließend mit der Kirchenverfassung der

Waldenser, so wie sie sich seit ihrer Rückkehr in die Thäler aus ihren Synodalprotokollen ergibt, befaßt hätte. Er stellte daher das Resultat seiner Nachforschungen in einzelne Sätze zusammen, und begleitete dieselben mit den nöthigen Erläuterungen, in der Hoffnung, auf diese Weise am besten ein deutliches Bild von dem gegenwärtigen kirchlichen Leben jenes Völkleins zu entwerfen, das, wenn auch zurückgezogen in abgelegene Thäler, wegen seiner ruhmvollen Geschichte nicht nur die Erinnerung, sondern auch den Dank der evangelischen Christen verdient. — Da das Schul- und Armenwesen der Waldenser so genau mit ihrem religiösen und kirchlichen Leben zusammenhängt, so wurde auch über diese beyden Gebiete kurzer Aufschluß ertheilt, und, in Berücksichtigung, daß die größern Werke über die Waldenser nicht Jedermann leicht zugänglich seyn dürften, einige Stellen aus ihren ältesten Bekenntnißschriften zur Probe beygefügt.

Indem der Verfasser diese Blätter der Oeffentlichkeit übergibt, macht er keine Ansprüche, seinen Gegenstand weder tadellos noch erschö-

pfend behandelt zu haben, sondern begnügt sich gerne, andern, und nahmentlich jüngern Männern, die zu reisen Gelegenheit haben, die Waldenser in Erinnerung zu bringen und sie aufmerksam zu machen auf deren Synodalprotokolle, in welchen manche kirchliche Fragen, wie z. B. gemischte Synoden u. s. w., längst schon besprochen worden und zum Theil im kirchlichen Leben gelöst sind, die anfangen, auch bey uns immer mehr angeregt zu werden.

Zürich, den 18. Merz 1844.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Piemontesischen Thäler der Waldenser, die sich von den Cottischen Alpen in die weite Ebene Piemonts herabsenken, haben mit den Gegenden der Schweiz viele Aehnlichkeit, nur, daß die südlichere Lage ein wärmeres Klima, und also auch diesem mehr angemessene Producte hervorbringt. Viehzucht, Acker-, besonders Weinbau, und dann vorzüglich die Besorgung des Seidenwurmes, sind die Hauptbeschäftigungen der Einwohner. Handel und Industrie findet sich in diesen Gegenden sehr wenig wegen der großen Abgaben, der Mauthlinien gegen Frankreich hin, und der schlechten Beschaffenheit der Straßen. Folge davon ist, daß wir sehr wenige begüterte Leute hier antreffen, sondern meist solche Familien, die aus dem Ertrag ihrer Güter, die mit schweren Abgaben belastet sind, wohl das nöthige Auskommen finden, aber keine Schätze sammeln können. Dagegen

gibt es auch nicht viele ganz Arme, und Waldensische Bettler sind eine seltene Erscheinung. Bey dieser einfachen Lebensart hat sich, wie in den Hochthälern der Schweiz, die nicht zu sehr von Fremden besucht werden, auch Einfachheit der Sitten und Gebräuche, wie selten anderswo, erhalten, und nur in wenige Familien in La Tour scheint zu großer Luxus aus dem benachbarten Turin herübergekommen zu seyn. Gastfreundschaft, Redlichkeit, Treuherzigkeit ist der vornehmste Charakterzug der Waldenser, wovon ich viele rührende Beispiele anführen könnte, aber zugleich zeigt sich oft auch ein zu starkes Hangen am Alten, Vorurtheil und Aberglauben, die manche bessere Institutionen (wie z. B. einen guten Kirchengesang) hemmen, oder gar nicht emporkommen lassen. Doch immerhin mögen jene Fehler mehr in den Hintergrund treten vor der, man darf wohl sagen, allgemein herrschenden Sittlichkeit. Die gewöhnlichen Laster des gemeinen Volks, wie Unzucht, Trunkenheit, Spiel gehören hier zu den Ausnahmen, werden verabscheut, und die Schuldigen der strengen Kirchendisciplin unterworfen. Man hat sich also auch keineswegs zu wundern, wenn bey einer solchen Lebens-

art die physische Entwickelung des Körpers gefördert wird, und man im Ganzen nur gesunde, kräftige Leute antrifft, die freylich dann mit den angrenzenden Flächenbewohnern einen gewaltigen Contrast bilden. Die Bevölkerung dieser 3 Thäler Val de Lucerne, Val de Perouse und Val de St. Martin beläuft sich etwa auf 22,000 *) Protestanten und 5000 Catholiken. Jene sind in 15 Gemeinden eingetheilt, die jedoch nur 13 Seelsorger haben. Jede Gemeinde hat ihren Kirchenrath (consistoire) und Gemeinderath, jede ihre Haupt- und Nebenschulen, jede ihren Armenpfleger, Quartierältesten u. s. f. — Für die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten dieser Thäler sind der Gouverneur, der Kommandant von Pignerolo, und die Gemeinderäthe, die zur Hälfte aus Catholiken bestehen, bestellt. Wir haben es hier nur mit den Kirchen- und Schuleinrichtungen, die natürlich ausschließend protestantischer Verwaltung angehören, zu thun.

*) Nach Dieterici 19,710 und 1760 Cath.

Kirchenverfassung der Waldenser,

ausgezogen aus den Synodalprotokollen von 1690 — 1828.

Erstes Kapitel.

Die Waldenser bilden eine für sich abgeschlossene Kirche, legen die h. Schriften des A. und N. Bundes als einzige Richtschnur ihrer Glaubens- und Sittenlehre zum Grund, halten sich an keine bestimmte von Menschen verfertigte Confession, haben jedoch zu verschiedenen Zeiten öffentlich Glaubensbekenntnisse herausgegeben, mit denen auch die jetzigen Geistlichen noch einverstanden sind, ohne jedoch darauf verpflichtet zu werden. (Bert livre de famille. Genève 1831.)

Zweites Kapitel.

Von der Synode.

§. 1.

Die Synode ist die oberste kirchliche (aber nicht bloß rein kirchliche) Behörde in den Waldensergemeinden.

§. 2.

Mitglieder der Synode sind: 1) Alle in den Gemeinden angestellten Geistlichen. 2) Von jeder Gemeinde zwey deputirte Laien, jedoch nur mit Einer Stimme. 3) Die emeriten Geistlichen mit berathender Stimme. 4) Die Candidaten der Theologie mit dem Recht Vorschläge zu machen. 5) Der Intendant von Pignerolo, als Deputirter der Regierung, zur Beaufsichtigung. Vide: Les cent et un articles des reglements ecclesiastiques pour les églises Vaudoises, par M. Muston 1828. (Jedoch nicht officiel bestätigt.)

§. 3.

Ordentliche Synoden finden höchstens alle 3 Jahre Statt. Sie werden vom Moderator (Antistes) einberufen, jedoch erst nach erlangter Zustimmung der Gemeinden, denen vorher die Gründe der Einberufung angezeigt werden müssen. Synodalbeschluß von 1791. §. 16. und 1795. §. 13. Außerordentliche Synoden werden in dringenden Fällen und bey Erledigung einer Pfarrstelle gehalten. Ohne spezielle Erlaubniß des Königs, der seinen Deputirten sendet, darf keine solche Versammlung Statt finden.

§. 4.

Der Ort der Zusammenkunft wechselt regelmäßig zwischen la Tour im Val de Lucerne und St. Germain im Val de St. Martin, außer es werde durch motivirte Gründe ein anderer Versammlungsort für das nächste Mahl beschlossen. Synod. Besch. von 1785. §. 21.

§. 5.

Die Synode wird öffentlich in der Kirche oder in einem hinlänglich großen Saale gehalten.

§. 6.

Alle Mitglieder der Synode sind zum regelmäßi-

gen Besuch derselben verpflichtet. Schickt eine Gemeinde ihre Deputirten nicht, so muß sie dennoch die Kosten tragen helfen. Synod. Besch. von 1718. §. 3.

§. 7.

Die weltlichen Deputirten müssen mit Beglaubigungsschreiben von ihrer Gemeinde versehen seyn und diese zuerst ratificirt werden. (Les 101 articles.)

§. 8.

Nach verrichtetem Eröffnungsgebeth von Seite des abgehenden Moderators wird zur Wahl der Table (Kirchenrath) geschritten, und der neugewählte Moderator übernimmt sogleich die Leitung der Geschäfte.

§. 9.

Die Synode beschäftigt sich mit allen Angelegenheiten der Kirche und Schule, (wozu auch das Verwaltungswesen der Fonds für dieselben gehört) die entweder über der Competenz der Tafel liegen, oder über welche Uneinigkeit Statt fand. Sie ist die letzte und oberste Instanz, an welche in diesen Angelegenheiten appellirt werden kann, und ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst zurückgenommen werden.

§. 10.

Bei den Verhandlungen findet die Umfrage Statt,

und zwar so, daß man abwechselnd das eine Mahl bey dem Val de Lucerne, das andere Mahl bey dem Val de St. Martin den Anfang macht, indem man dabey die geographische Lage der Gemeinden (die westlichsten zuerst) berücksichtigt. Synod. Besch. von 1777. §. 11.

§. 11.

Ueber im Schooß der Synode gemachte Vorschläge kann man zwar sogleich abstimmen. Sie müssen aber in der nächsten wieder vorgebracht werden, und erhalten erst dann gesetzliche Gültigkeit. Synod. Besch. von 1785. §. 84.

§. 12.

Klagen, die von Privatpersonen an die Synode gelangen, sollen zuerst von zwey Pfarrern untersucht, und ihre Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmt werden. Synod. Besch. von 1720. §. 8.

Diese kurzen Bestimmungen zur Grundlage einer Synodalordnung kann man aus den Protokollen früherer Synoden herausfinden. Man sieht wohl, daß die Waldenser bis jetzt noch nicht die dringende Nothwendigkeit gefühlt haben den Geschäftsgang in der

allgemeinen Versammlung der Geistlichen, die Art der Abstimmung, die Wahlarten, das Verhältniß der Tafel (Kirchenrath) zur Synode, die Competenz jener u. s. w. genau und unumstößlich zu bestimmen. Bey allen diesen Verhältnissen ist man bis jetzt der alten Uebung und Tradition gefolgt, und jene wenigen Artikel, die auf den Geschäftsgang Rücksicht nehmen, sind mehr als Bestimmungen zu betrachten, die durch zufällig obwaltende Verschiedenheit der Ansichten hervorgerufen worden sind.

Eine der merkwürdigsten Verordnungen über die Zusammensetzung der Synode ist die, daß von jeder Gemeinde zwey weltliche Deputirte erscheinen, und so also die Versammlung beynahe aus zwey Drittheilen Laien besteht. Es deutet dieses schon auf eine frühe entstandene Eifersucht zwischen den Laien und Geistlichen hin. Letztere mochten durch ihr Betragen, durch allzusehr hervorgetretenes eigenes Interesse, durch zu große Aengstlichkeit in Betreff der Oeffentlichkeit der Rechnungen über die Hülfsgelder und andere Gründe viel zu dieser Eifersucht beygetragen haben, in dem Grade, daß in den neuern Zeiten auch noch zwey weltliche Mitglieder in den Kirchenrath aufgenommen

len die Heerde Gottes weiden, nicht über das Erbtheil des Herrn herrschen, so wäre es weder billig, noch vernünftig, wenn sie selbst abhingen von der Willkür, oder vielleicht sogar von der Laune einiger Mitglieder der Verwaltung. Diese neuen Mitglieder sollen wahre Gehülfen, wahre Collegen der Beamten der Tafel seyn, nicht aber ihre Herrn. In zeitlichen und bürgerlichen Angelegenheiten gehorchen wir dem Könige und seinen Magistraten, bey der Verwaltung unsers Kirchenwesens soll es ein Gesetz geben, welchem gleichmäßig die Tafel, die Pfarrer und die Gemeinden gehorchen."

Die Ahnungen des Moderators sind leider in Erfüllung gegangen. Einige weltliche, ränkesüchtige Mitglieder übten bald nachher allzugroßen Einfluß aus, und die Furcht vor Streitigkeiten, vor denen die Waldenser sich besonders in Acht nehmen mußten, hat die übrigen Geistlichen, die jetzt an der Spitze stehen, bestimmt, sich jenen mehr oder weniger zu unterwerfen. Diesem Uebelstande kann allein durch die Wahl von besonnenen und kräftigen Moderatoren abgeholfen werden.

Auffallend in §. 2. ist ferner, daß nur die statio-

nirten Geistlichen in der Synode entscheidende Stimme haben. Es ist dieß eine Folge von der Zusammensetzung der Synode. Dürften alle Geistlichen in den Thälern stimmen, so würden sie schon eine compacte Mehrheit gegen die Laien ausmachen, was diese niemahls zugeben dürften. Am schlimmsten kommen die Candidaten weg, indem ihnen nur das Recht bleibt, Vorschläge zu machen, ohne berathende Stimme zu haben, so daß sie also nicht einmahl ihre eigenen Anträge gegen Angriffe vertheidigen können. Der Grund von dieser Verordnung mag, nach den Ansichten von Thalleuten selbst, vorzüglich in dem Umstande zu suchen seyn, daß die Studien immer im Auslande, in der Schweiz oder Frankreich, gemacht werden. Die jungen Geistlichen, bey ihrer Rückkehr in die Thäler, zum Theil entfremdet dem Charakter und den Sitten des Volkes, könnten vielleicht unter glänzendem Scheine etwas durchsetzen, was dann nach der Einführung sich als unzweckmäßig erweisen müßte.

Die Synoden können nur alle 3 Jahre und nur mit Zustimmung der Gemeinden gehalten werden, einerseits weil durch häufiges Angehen des Königs um Bewilligung man altes Mißtrauen aufregen, und

dem stets wachsamen katholischen Clerus nur Stoff zu Verdächtigungen geben würde, anderseits, weil eine Synode, von der jedes einzelne Mitglied sein Taggeld bezieht, und bey der die Gegenwart des königlichen Gouverneurs theuer genug bezahlt werden muß, immerhin sehr bedeutende Auslagen den einzelnen Gemeinden verursacht.

Ein Volk, das für seinen Glauben so gehandelt, gekämpft, gelitten, das noch immer für religiöse Dinge das regste Interesse zeigt, das grosßen Theils seinen religiösen Ueberzeugungen gemäß handelt, hat mit Recht das Privilegium — eine öffentliche Synode zu besitzen.

Von der Synode (§. 9.) sollen alle Gesetze und Verordnungen ausgehen, welche auf das kirchlich religiöse Leben und auf das gesammte Erziehungswesen Bezug haben. Auch steht ihr die Oberaufsicht zu über die Kirchen- und Armenfonds, über die Besoldung der Geistlichen und Lehrer. Weil eben der Arbeit und der verschiedenartigen Arbeit soviel ist, so tritt oft das eigentlich Kirchliche, die Besprechungen und der Ideenaustausch über die Verwaltung der Seelsorge, über den religiösen Zustand der Gemeinden, wissen-

schaftliche Erörterung von Statuten und Kirchengesetzen u. s. w. in den Hintergrund. Das Schulwesen, die Errichtung eines neuen Gymnasiums, die Anlegung eines Hospithals, ökonomische Angelegenheiten z. B. über die Schweizerischen Stipendien und über die Bedingungen der Theilnahme an denselben, nahmen in den letzten Sitzungen den größern Theil der Zeit, die in 2 Tagen kurz genug zugemessen ist, weg.

Die Synode ist gleichsam ein hoher Landesrath der Waldenser, der unter der Beaufsichtigung des Fürsten abgehalten, und in dessen oberherrliche Rechte, Bestimmung der Abgaben, bürgerliche Gerichtsbarkeit, Polizey nicht eingerissen werden kann. Aber dieser Versammlung steht in mehrern Beziehungen, was die Verwaltung der Fonds betrifft u. s. w. gesetzgebende Gewalt zu; ebenso in den kirchlichen und Erziehungsangelegenheiten, wo aber die gegebenen Gesetze müssen vom Könige bestätigt werden. Die Synode kann, ohne weitere Anfrage beym Könige, Geistliche absetzen, Bürgerlichen strenge Kirchenstrafen auflegen u. a. m., was zum Theil schon den Consistorien und Gemeinden, unter Bestätigung von der all-

gemeinen Versammlung, zusteht. Kurz die verschiedenen Abtheilungen der Sorge für des Volkes geistiges und zeitliches Wohl sind noch nicht gesöndert, die Synode ist oberste kirchliche Erziehungs- und Verwaltungsbehörde zugleich.

Hemmend für die Entwickelung des Kirchenwesens ist die Verordnung, daß auch die besten Vorschläge einer zweymahligen Berathung durch die Synode unterliegen, und somit, da die Synode sich nur alle 3 Jahre versammelt, wenigstens so lange Zeit nicht die gesetzliche Kraft erlangen können. Den Grund für diese Verordnung finden wir theils in dem Rechte jedes einzelnen Mitgliedes sogleich in der Versammlung Vorschläge zu bringen, die noch keiner Vorberathung unterlegen, theils darin, daß die Synode nie in den Fall komme, einen ihrer Beschlüsse zurückzunehmen. Und wirklich findet sich in den Protokollen auch nirgends Rücknahme früherer Beschlüsse, obgleich spätere ihnen nicht selten widersprechen, so daß man bisweilen nicht weiß, an welche der Verordnungen man sich zu halten hat.

Drittes Kapitel.

Von der Tafel oder von dem Kirchenrath.

§. 1.

Der Kirchenrath ist der Stellvertreter der Synode, während diese nicht versammelt ist, und beschäftigt sich mit allen Kirchen- und Schulangelegenheiten und mit der Verwaltung der Fonds.

§. 2.

Er ist zusammengesetzt aus drey Geistlichen, dem Moderator (Antistes), dem Vice-Moderator (moderateur adjoint), dem Aktuar und zwei weltlichen Mitgliedern, alle von der Synode gewählt.

§. 3.

Die Amtsdauer der Kirchenräthe (messieurs de la Table) ist von einer Synode zur andern. Sie sind wieder wählbar, jedoch so, daß der Moderator aus dem andern Thal muß genommen werden, als

2

aus dem der vorige war. Der Alt=Moderator kann aber Vice=Moderator werden.

§. 4.

Im Kirchenrath dürfen nicht zwey nahe Verwandte sitzen bis auf den Grad von Geschwisterkindern hinab. Synod. Besch. von 1765. §. 8. und 1768. §. 7.

§. 5.

Dem Kirchenrathe liegt ob:

1) Die Beschlüsse der Synode zu vollziehen.
2) Für den Gottesdienst in den Gemeinden zu sorgen, bey Erledigungen oder andern vorkommenden Fällen, bis die Synode sich versammelt.
3) Die Kirchen= und Schulvisitationen.
4) Oberaufsicht über die Consistorien, Pfarrer und Schullehrer.
5) Abhaltung der Examen an dem Gymnasium und der Lateinschule.
6) Prüfung der Stipendiencandidaten.
7) Innere und äußere Correspondenzen.
8) Wahl der Deputationen ins Ausland.
9) Suspension gegen fehlbare und widersetzliche

Pfarrer und Schullehrer mit Recurs an die Synode.

10) Verwaltung der Fonds.

11) Rechenschaft über alle seine Verrichtungen vor der Synode.

12) Prüfung und Ordination derjenigen Candidaten, welche ihre Examen nicht auf einer von den Waldensern autorisirten Academie gemacht haben.

13) Spezielle Beaufsichtigung der Theologie Studirenden, indem er sich mit den betreffenden Academien in beständiger Correspondenz erhält. Synod. Besch. von 1791. §. 17.

14) Schlichtung von Uneinigkeiten zwischen Geistlichen und ihren Gemeinden, oder doch wenigstens Verhütung von Excessen bis zur nächsten Synode. Synod. Besch. von 1770. §. 10.

§. 6.

Für seine Verrichtungen sind dem Kirchenrathe Taggelder ausgesetzt. Der Actuar erhält keine besondere Besoldung.

Sowie die Synode oberste Behörde für das gesammte Kirchen- und Schulwesen, mit allem was dazu gehört, ist, so hat der Kirchenrath, (die Fälle ausgenommen, wo sogleich eine Synode zusammenberufen werden muß) als ihr Stellvertreter, die nähmlichen Befugnisse, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Synode. Da aber diese sich so selten versammelt, so ist es natürlich, daß der Tafel große Gewalt eingeräumt ist, mit der sich eine schwere Verantwortlichkeit verbindet. Diese Behörde ist daher auch am meisten der Kritik ausgesetzt, und da sie oft ins Familienleben eingreifen, Bürger vor sich bescheiden und zur Ordnung weisen muß, da sie richterliche Competenz in manchen Fällen besitzt, ohne feste und bestimmte Gesetze zu haben, so erndtet sie gemeiniglich wenig Lob, dagegen vielen Tadel ein. Dem Kirchenrathe liegen die Visitationen ob, die von dem Moderator und Vice-Moderator in Zuzug von 2 weltlichen Mitgliedern der Tafel vorgenommen werden. Nach einer, von einem der geistlichen Visitatoren mit Beziehung auf die Wichtigkeit der Handlung vor der versammelten Gemeinde gehaltenen Predigt, werden allfällige Klagen angehört, Beschwer-

den, soweit es in der Competenz der Tafel liegt, abgeholfen, und besonders darauf geachtet, daß nirgends Kirchen- und Armengut mit einander vermischt werden, weil nur auf jenes die reformirten Waldenser unangefochtenen Anspruch haben. Synod. Besch. von 1736. §. 10., 1748. §. 4. und 1823. §. 7.

Viertes Kapitel.

Von den Consistorien oder Kirchenältesten.

§. 1.

Das Consistorium ist die oberste Kirchen-, Schul- und Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

§. 2.

Es besteht aus dem Pfarrer, als dem Präsidenten, und den Quartierältesten. Zur Wahl derselben versammelt sich jedes Quartier einzeln, und macht durch offenes Abmehren einen Dreyervorschlag. Aus diesen Dreyen wählt dann das Consistorium. Im Fall von Unregelmäßigkeiten gibt das Consistorium den Dreyervorschlag, und die Tafel wählt. Synod. Besch. von 1768. §. 3.

§. 3.

Zur Wählbarkeit eines Aeltesten wird erfordert, daß er kein Wirth und nicht almosengenössig sey.

Kommt ein gewählter Aeltester in den Fall, Almosen bey der Gemeinde anzusprechen, so darf er zuerst den Vertheilungen nicht beywohnen, und wenn dieser Zustand fortdauert, so muß er ersetzt werden. Synod. Besch. von 1780.

§. 4.

Das Consistorium sucht reine und unsträfliche Sitten in der Gemeinde zu erhalten, handhabt, mit Recurs an die Tafel, die Kirchendisciplin, beaufsichtigt die Gemeindeschulen, und verwaltet die Kirchen- und Armengüter.

§. 5.

Das Consistorium steht unter der Beaufsichtigung der Tafel, und wird von einem geistlichen und weltlichen Gliede derselben, mit Zuzug von zwey Gemeindsbürgern, jährlich zwey Mahl censirt. Synod. Besch. von 1736. §. 3. und 1795. §. 4.

§. 6.

Neben den Quartierältesten finden wir in dem Consistorium noch einen Armenpfleger und Seckelmeister (diacre et procoureur.) Sie werden vom Consistorium gewählt, müssen aber nicht nothwendig aus seiner Mitte genommen werden. Sie legen

jährlich dem Consistorium Rechnung ab, und der Armenpfleger darf nur mit Zustimmung desselben, oder im Nothfall nur auf schriftliche Aufforderung des Quartierältesten, die vom Pfarrer unterzeichnet seyn muß, Unterstützungen darreichen. — Es ist auch jeder Kirche gestattet, 2 Armenpfleger zu haben. Synod. Besch. von 1739. §. 2., 1770. §. 7., 1780. §. 3., 1782. §. 12. und 1823. §. 7.

Dem Consistorium liegt die Handhabung der Kirchendisciplin ob. Die Verordnungen über die Kirchenbuße wurden in ein eigenes Compendium, abregé par **Bastie**, zusammengetragen, und am Vorbereitungssonntag vor Ostern bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts in allen Kirchen verlesen. Seither ist der Gebrauch und das Compendium verschwunden, und die Kirchenbuße wird nun nach den Synodalverordnungen gehandhabt. Synod. Besch. von 1748. §. 18.

Diese Verordnungen, wie wir sie in den Synodalprotokollen finden, und die nirgends aufgehoben sind, aber auch nicht mehr in ihrer Strenge, selten

öffentlich, meistens nur vor der Tafel, durchgeführt werden, verbiethen z. B. alles Fluchen und Schwören unter Androhung von Excommunication und Geldstrafe. Wenn diese Mittel nicht helfen, so soll der Strafbare dem weltlichen Arme überwiesen werden. Synod. Besch. von 1712. §. 10.

Nach frühern Synodalbeschlüssen, wie 1715, ist das Tanzen gänzlich untersagt (nach den ältern Bekenntnißschriften der Waldenser vor der rentrée gehörte das Tanzen zu den Todsünden), die Synodalartikel von 1823. §. 8., 5. beschränken dieses Verboth auf Fest-, Buß- und Vorbereitungstage und empfehlen, auch am Sonntag nicht zu tanzen.

Große Festlichkeiten, wo viele Personen eingeladen werden, sind verbothen, als Ruin des Familienglücks. Synod. Besch. von 1707. §. 9. Bey Hochzeiten und Taufen dürfen nicht mehr als 24 Personen geladen werden, bey Strafe der Kirchencensur. Synod. Besch. von 1724. §. 3.

Simonie, besonders bey Pfarrern, ist aufs strengste untersagt. Synod. Besch. von 1709. §. 8. und 1720. §. 7.

Für unerlaubten Umgang vor der ehelichen Ver-

bindung muß öffentlich Buße gethan werden in einer Wochenpredigt. Heirathen sich die Schuldigen nicht, so thun sie Buße am Sonntag Morgen vor versammelter Gemeinde. Ehebruch wird auf ähnliche Weise bestraft, Diebstähle und Betrügereyen werden in der Wochenpredigt gebüßt. Synod. Besch. von 1716. §. 9., 1722. §. 4., 1711. §. 10., 1748. 12. (Alle diese Vergehungen jetzt nur noch vor dem versammelten Consistorium.)

Processe vor weltlichen Richtern sind nur mit Approbation des Consistoriums erlaubt. Synod. Besch. von 1707. §. 24. So selten auch Processe unter den Thalleuten sind, so kann diese letztere Verordnung natürlich nicht mehr gehandhabt werden.

Was das Armenwesen betrifft, so besorgt das Consistorium dasselbe in erster Instanz. Die Armen melden sich für Unterstützung bei dem Pfarrer, welcher dann über ihre Lage mit dem Aeltesten ihres Quartiers Rücksprache nimmt, und insofern Hülfe für nothwendig erachtet wird, die Sache vor das Consistorium bringt, dem der letzte Entscheid zusteht. In dringenden Fällen dürfen auch ohne Besammlung des Consistoriums Unterstützungen gereicht werden.

Regelmäßige Vertheilungen finden vor Ostern und Weihnachten Statt. Synod. Besch. von 1770. §. 8. — Collecten können nur bei außerordentlichen Unglücksfällen, theils im Lande selbst, theils für auswärts bewilligt werden, und zwar nur dann, wenn die betreffende Gemeinde zuvor die Sache den übrigen mitgetheilt hat, und erst, wenn 4 Gemeinden in das Gesuch einstimmen, ist die Tafel berechtigt, ein solches Attestat oder Petition zu siegeln. Einzelnen Personen, die in die Fremde gehen, wird nur ein Zeugniß ihrer Religion und ihrer Aufführung gegeben, ihrer Vermögensumstände aber gar nicht erwähnt. Armuthszeugnisse, um bey den übrigen Waldensern Gaben zu sammeln, werden nur im Falle der höchsten Noth ertheilt. Im Uebrigen ist jede Gemeinde beauftragt, für ihre Armen selbst zu sorgen, und zwar nicht nur für die Bürger, sondern auch für die Angesessenen. Synod. Besch. von 1768. §. 4. und 1708. §. 20. Vermächtnisse zu Gunsten der Armen sollen sogleich ausgezahlt werden, unter der Strafe des Fluchs Gottes. Synod. Besch. von 1711. §. 15. und 1713. §. 19.

Ueber die Quartierältesten ist nur noch zu erin-

nern, daß jede Gemeinde in verschiedene Quartiere eingetheilt ist, von denen jedes seinen Aeltesten hat, der dort wohnen muß, über die Sitten wacht, die Armen besorgt, und von den vorkommenden Kranken Anzeige an den Pfarrer macht, alles aber, was in den Bereich des Consistoriums gehört, diesem einberichtet.

Fünftes Kapitel.

Von den Pfarrern.

§. 1.

Von der Wahl der Pfarrer.

Die Waldensischen Gemeinden sind in zwey Classen eingetheilt, in die Berg- und in die Thalgemeinden. Jene, als die beschwerlichsten, erhalten immer die jüngsten Geistlichen, deren Rang durch die Zeit der Consecration bestimmt ist. Die übrigen Gemeinden wählen ihren Pfarrer selbst, unter Vorbehalt der Bestätigung der Synode, und unter Voraussetzung, daß der Gewählte nicht aus den jüngsten genommen sey, sondern bereits Dienste geleistet habe. Zum Behuf der Berufung eines Geistlichen wird jeder Gemeinde ein Formular zugestellt, das am Schlusse eines sonntäglichen Gottesdienstes in Gegenwart des Consistoriums, des Gemeinderathes und der Familienväter gesiegelt werden muß, um von der Tafel als gültig

angesehen zu werden. Können die verschiedenen Partheyen in der Gemeinde sich nicht über Ein Individuum vereinigen, so bringen zwey Deputirte, von jeder Partey einer, die Sache und ihre Gründe vor die Synode, die dann entscheidet. Synod. Besch. von 1788. §. 10. und 11., 1712. §. 3., 1739. §. 4. und 1782. §. 11. Wünscht eine Gemeinde einen andern Geistlichen zu erhalten, oder ein Pfarrer versetzt zu werden, so muß dieses wenigstens einen Monath vor der Synode der Tafel angezeigt werden. — Der neugewählte Geistliche wird durch ein Mitglied der Tafel der Gemeinde vorgestellt. Synod. Besch. von 1768. §. 12.

§. 2.

Von der Besoldung der Geistlichen.

Diese wird zum Theil aus den Englischen und Holländischen Fonds, zum Theil von dem Könige bestritten. Der Letztere hat für jeden Pfarrer 500 französische Franken ausgesetzt, und die ganze Besoldung beträgt gewöhnlich zwischen 1000 und 1200 Franken. Für die Pfarrhäuser, die bisweilen nicht im besten Zustande, ja einige sogar noch mit Papierfenstern versehen sind, haben die Gemeinden zu sorgen.

Accidenzien sind nicht gebräuchlich. Die 4 ältesten Geistlichen erhalten eine Alterszulage. Die erste derselben ist auf 375, die zweite auf 250, die dritte auf 187, die vierte auf 125 Franken festgesetzt. Geistliche, die wegen Alter oder Kränklichkeit ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, werden pensionirt. Müssen Pfarrer wegen unordentlichen Betragens von ihren Gemeinden entfernt werden, so haben sie keine Pensionen zu gewärtigen, jedoch soll ein „thätiges Mitleiden" gegen ihre Familien eintreten.

Die Pfarrwittwen erhalten eine Pension von 300 bis 400 Franken, von denen die Hälfte aus den Holländischen Fonds, die andere Hälfte von den Pfarrern selbst bestritten wird. Synod. Besch. von 1785. §. 14.

§. 3.

Funktionen der Geistlichen.

a) Feyer des Sonntags.

Der Morgengottesdienst nimmt seinen Anfang gewöhnlich um 10½ Uhr. Der Schullehrer liest dann 3 Capitel aus der Bibel, während welcher Zeit die Gemeinde sich versammelt. Ein Mißbrauch, der öfter in den Synodalartikeln gerügt wird, ist das Ste=

henbleiben vor der Kirchenthüre während dieser gottesdienstlichen Handlung, wozu freilich auch der Umstand viel beytragen mag, daß der Pfarrer selbst diesem Lesen nicht beywohnt. Hierauf werden die heiligen 10 Gebothe von der Gemeinde stehend angehört, und dann folgt ein Gebeth aus einer, vom Pfarrer selbst gewählten protestantischen Liturgie. Nach diesem Gebethe werden einige Verse aus den Psalmen von der Gemeinde gesungen, woran sich die Verlesung des Textes und die Predigt schließt. Nach der Predigt, dem Gebeth und Gesang wird der Gottesdienst mit Verlesung der 12 Artikel des christlichen Glaubens und dem Segensspruche beendigt. — Der Kirchengesang bey den Waldensern hat noch keinen hohen Grad von Ausbildung erlangt. In der einzigen Gemeinde Rora soll er billigen Forderungen entsprechen.

Der Nachmittagsgottesdienst am Sonntag ist an den meisten Orten den Schullehrern übertragen, und besteht in Gebeth und Lesen der heiligen Schrift.

b. Von der Verwaltung der heiligen Sakramente.

1) Von der heil. Taufe.

Nicht ordinirten Geistlichen ist die Zudienung der heil. Sakramente aufs strengste untersagt, und nach Synod. Besch. von 1708 §. 2. sollte ein so getauftes Kind wieder getauft werden. Nothtaufen sind nicht üblich; dagegen haben die Haustaufen so überhand genommen, daß die Synode von 1823. §. 6. und 8. sich genöthigt sah, dieselben nur dann zu gestatten, wenn das Kind krank ist, oder wenn man durch Aussetzung an die Luft Schaden für dasselbe besorgen muß, oder wenn die Pathen oder der Vater krank oder schwach sind.

In den Waldenserkirchen findet sich kein Taufbecken, sondern die Pathe bringt in einem kleinen Fläschchen Wasser mit, und netzt damit die Finger des Geistlichen. Während des Taufacts hält der Pathe das Kind. — Das liturgische Gebeth wird von den Pathen und dem Vater knieend angehört.

2) Von dem heil. Abendmahle.

Die alten Bekenntnißschriften der Waldenser, (Cat. v. 1100) die zu verschiedenen Zeiten (Syn. von An-

grongna von 1532) erneuert wurden, stimmen mehr mit der Zwinglischen Ansicht über das heil. Abendmahl überein, („Wir glauben, daß die Sakramente Zeichen oder sichtliche Form heiliger Dinge sind, und halten für gut, daß die Gläubigen von Zeit zu Zeit sich dieser Zeichen oder heil. Formen bedienen, wenn solches angeht.“ Glaubensbekenntniß der Waldenser von 1120.) während die jetzigen Geistlichen, in Folge ihrer zu Genf und Lausanne gemachten Studien, sich mehr an Calvin halten.

Die Abendmahlshandlung selbst wird sehr feyerlich, mit großem Ernst und Würde begangen. Die wandelnde Communion ist eingeführt. Ein großer Tisch befindet sich in der Mitte der Kirche, vor welchem der Geistliche und zwey Kirchenälteste, jener mit dem Brot, diese mit dem Kelch stehen. Vor dem Beginn der Handlung spricht der Geistliche über alle diejenigen, welche nicht das Recht haben, das Mahl zu genießen, die Excommunication aus, insofern sie sich nicht entfernen sollten. Um dieses Verboth desto besser durchzuführen, sollen die Gemeindsbürger in ihrer eigenen Kirche communiciren. Wollen sie aber anderswo hingehen, so müssen sie dem dortigen Orts-

pfarrer von ihrem Geistlichen einen Schein bringen, daß sie nicht von der Communion ausgeschlossen seyen. Ueber das Vorzeigen dieser Scheine sind sehr scharfe Verordnungen vorhanden. Synod. Besch. von 1694., 1713. §. 7., 1726. §. 10., 1782. §. 13. Die Fremden zeigen dem Geistlichen ein paar Tage vor der Communion ihr Vorhaben gemeiniglich an. Nachlässige Waldenser, die ein ganzes Jahr hindurch die Communion unterlassen, sollen vom Pfarrer ermahnt werden, sich auf diese heilige Handlung vorzubereiten. Gehorchen sie nicht, so sind sie der großen Excommunication von 4 Jahren unterworfen. Synod. Besch. von 1711. §. 18. und 1770. §. 10.

Während der heil. Handlung selbst sagt der Geistliche jedem Communicanten bey der Darreichung des Brotes einen Gedächtnißspruch aus der h. Schrift. Da aber die Zahl der Communicanten gewöhnlich zu groß ist, so wechselt Gesang mit den Verrichtungen des Geistlichen ab.

c. Von der Trauung.

Die Eheversprechen sollen vor dem Pfarrer gemacht werden, oder wenigstens müssen die Aufgebothe

vor dem Quartierältesten gesiegelt seyn. Wer ein in Form gemachtes Versprechen bricht, zahlt 50 Franken Buße. Die Fiançalien (Verlobungsfestlichkeiten) dürfen weder am Samstag, noch in einer Vorbereitungswoche, noch in der Woche zwischen zwey Communionen Statt finden, eben so wenig die Trauung, die immer, ganz außerordentliche Fälle abgerechnet, in der Kirche seyn muß. Die Ehe soll 2 Sonntage nach einander aufgebothen, und zwey Tage nach dem letzten Aufgeboth kann die Trauung gestattet werden. — Die Verlobten müssen zum Nachtmahl admittirt, die Braut wenigstens das 14., der Mann das 16. Jahr zurückgelegt haben. Verlobung unter Geschwisterkindern ist seit 1801 erlaubt; ob seit der Restauration auch? ist zweifelhaft. Ehen mit Fremden sind nur gestattet, wenn der Fremde ein Zeugniß seiner sittlich guten Aufführung, seiner persönlichen Freiheit beybringen, und den Beweis führen kann, daß er mit der Braut in nicht zu nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen stehe. — Der Hochzeittag selbst ist mit mannigfachen äußern Ceremonien verbunden, die auf die Gastfreundschaft und Verbrüderung der Waldenser unter sich hindeuten.

Traureden sind nicht üblich, dagegen stellt die in La Tour gebrauchte Liturgie die Pflichten der Ehegatten auf eine ganz ergreifende Weise dar. Unter Anrufung des Nahmens Gottes empfangen die Verlobten knieend den Segen vom Geistlichen. Bei der Trauung sind wenigstens zwey Zeugen nöthig. Synod. Besch. von 1754. §. 2., 1722. §. 10. und 11., 1729. §. 16., 1736., 1745. §. 9., 1823. §. 8., 1780. §. 7., 1801. §. 19., 1712. §. 7., 1745. §. 5.

d. Leichen- und Wochenpredigten.

Leichenpredigten müssen vom Pfarrer gehalten werden beym Tod von Familienvätern, wenn der Begräbnißort nicht allzuweit entfernt ist. In den übrigen Fällen mag der Schullehrer ein selbst verfertigtes oder angelerntes Gebeth auf dem Grabe halten. Synod. Besch. von 1801. §. 16.

Zu noch besondern Wochenpredigten werden die Pfarrer ermahnt. Synod. Besch. von 1823. §. 8.

e. Pfarrbücher.

Jede Kirche soll ein Buch haben, in welches der Pfarrer die Taufen, die Ehen und die Sterbefälle

einträgt. Auch soll der Geistliche ein genaues Verzeichniß der Catechumenen führen, und keinen zum Abendmahl zulassen, der nicht raison de la foi, du moins pour les articles les plus simples, geben kann. Synod. Besch. von 1718. §. 4. und 1823. §. 7. und 8.

Anmerk. Mit diesen Kirchenregistern scheint es freylich nicht so genau genommen zu werden, und Irrthümer können sich leicht einschleichen, weil die entferntern Theile der Gemeinde oft dem dortigen Schullehrer einzutragen überlassen sind (z. B. in St. Barthélémi und Roccapiatta) und oft auch die Einwohner selbst sich Nachlässigkeiten in den Angaben zu Schulden kommen lassen. Ich habe mehrere Pfarrer um die Bevölkerung ihrer Gemeinden gefragt, und einige wußten dieselbe nur annähernd anzugeben.

f. Krankenbesuch.

Die Pfarrer sind zu den Krankenbesuchen verpflichtet. Daher sollen die Aeltesten der Gemeinde und die Verwandten den Geistlichen sogleich benachrichtigen, wenn Jemand von den Ihrigen krank geworden. Auch sollen die Quartierältesten am Sonntag vor der Predigt dem Pfarrer auf Zetteln die Nahmen der Kranken eingeben, damit er für sie bethen möge. Synod. Besch. von 1713. §. 10. und 11.

g. Schulbesuch und Confirmanden-unterricht.

Dem Geistlichen liegt ob, die Gemeinde- und Quartierschulen fleißig zu besuchen und den Prüfungen beyzuwohnen.

Der Confirmandenunterricht wird von den Geistlichen in der Woche, und zwar von Weihnachten bis Ostern oder Pfingsten ertheilt. Synod. Besch. von 1748. §. 6. und 1768. §. 12.

§. 4.

Bestimmungen für das äußere Verhalten der Geistlichen.

In schwarzer Kleidung sollen sie erscheinen bey jeder öffentlichen Verrichtung, und wenn sie aus dem Gebieth ihrer Gemeinde sich entfernen. Letzteres jedoch wird nicht mehr strenge beobachtet.

Sie sollen so viel möglich mit ihren Gemeindsgenossen in der Sprache des öffentlichen Unterrichtes sich unterhalten.

Sie sollen alle öffentlichen Orte vermeiden, wo sie könnten geärgert werden. Synod. Besch. von 1823. §. 9.

§. 5.

Von den Klagen gegen die Pfarrer.

Die Gemeinde hat das Recht, Klagen gegen den Geistlichen einzugeben, und seine Abberufung zu fordern. Diese Klagen müssen jedoch auf eine anständige Weise dargelegt und mit Beweisen versehen seyn. Synod. Besch. von 1788. §. 5. und 1801. §. 5.

Anhang.

§. 6.

Von den Kirchen.

Diese sind im Ganzen groß und geräumig, meistens recht gut unterhalten, einige mit großem Kostenaufwand, in schönem italienischem, auch griechisch-italienischem Styl erbaut. Jedoch sind nicht alle mit Thürmen versehen, weil die Zahl der Glocken von der Regierung bestimmt ist, und an einigen Orten gar keine bewilligt worden sind. Der kath. Clerus konnte es so weit bringen, daß nach der Restauration die unter Napoleons Regierung angeschafften Glocken wieder weggebracht werden mußten.

Die Kirchensitze sind alle frey, ausgenommen diejenigen für die Mitglieder des Consistoriums. Dieser Beschluß wurde 1801 gefaßt, nachdem man zuvor hinlängliche Erfahrungen (1748. §. 5. und 1752 §. 2.) gemacht, zu welchen Unannehmlichkeiten eigenthümliche Plätze in der Kirche führen.

Sechstes Kapitel.

Von den Theologie Studirenden.

Nachdem die Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, die Lateinschule und das Gymnasium verlassen, sind sie genöthigt, für die Facultätsbildung, aus Mangel einer höhern protestantischen Anstalt im Vaterland, sich eine fremde Akademie zu wählen. Gewöhnlich fällt diese Wahl auf Genf oder Lausanne, seltener auf Straßburg und Basel, weil auf jenen Akademien beträchtliche Stipendien zu Gunsten der Waldenser gestiftet sind, die den Studirenden den dortigen Aufenthalt sehr erleichtern. Solcher Stipendien sind neun, von denen fünf schweizerische. Wenn ich nicht irre, so beträgt jedes derselben zwischen 300 und 400 franz. Franken. In Genf und Lausanne haben die Waldenser Studirenden eine eigene, aus einigen Professoren bestehende Aufsichtsbehörde, die sich mit dem Kirchenrath der

Waldenser in beständiger Correspondenz erhält, und alle sechs Monate über jedes einzelne Individuum Zeugniß an die Tafel ablegt. Dieser Aufsichtsbehörde sind besonders die Stipendiaten empfohlen, und alle diejenigen, welche sich um Stipendien bewerben, müssen von dieser Commission noch spezielle Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten und über ihre wissenschaftlichen Fortschritte beybringen, worauf sie in Gegenwart der Tafel, der Eltern oder des Vormundes eine Prüfung zu bestehen haben, für welche die Examinatoren von der Tafel ernannt werden. Wird diese abgenommen, so hat sich der Stipendiat, und noch in seinem Nahmen die Eltern oder der Vormund, schriftlich zu verpflichten, die Stipendien alle zurückzuzahlen, insofern nach vollendeter Studienzeit der Jüngling sich einem andern Stande widmen oder nicht als Geistlicher in seinem Vaterlande dienen sollte. Nicht mehr als zwey Brüder oder Stiefbrüder können auf Ein Mahl oder gleich nacheinander die Stipendien erlangen. Synod. Besch. von 1818. §. 4.

Um nach vollendeten Studien die Consecration zu erhalten, sind alle Candidaten verpflichtet, Zeugnisse von ihrem sittlichen Betragen, so wie von ihren

befähigenden Kenntnissen vorzulegen. Ausdrücklich wird verlangt, daß Jeder zwey Jahre Philologie, zwey Jahre Philosophie und drey Jahre Theologie studirt habe. Nachdem er in allen diesen Beziehungen sich hinlänglich ausgewiesen, darf er sich entweder auf der Akademie, wo er seine Studien gemacht, oder von der Synode ordiniren lassen. Das Erstere wird meistens vorgezogen. Synod. Besch. von 1692., 1701., 1711. §. 2.

Siebentes Kapitel.

Von dem Schulwesen.

§. 1.

Von den Elementarschulen.

In jeder Gemeinde ist eine Hauptschule, die, die bestimmten Ferien ausgenommen, das ganze Jahr hindurch dauert, und Quartierschulen, die nur während der vier Wintermonathe gehalten werden. Für die Sommermonathe reicht die Hauptschule aus, da viele Eltern ihre Kinder während dieser Zeit zum Hüthen der Ziegen und Schafe verwenden, und auch die entferntern Kinder bey der günstigern Jahreszeit leicht die Hauptschule besuchen können. Schulzwang findet nicht Statt.

Wenn die Lehrer an den Hauptschulen in Hinsicht ihrer Bildung schon Vieles zu wünschen übrig lassen, so ist dieß noch weit mehr bey denjenigen an den Quartierschulen der Fall. Oft sind die letztern

nicht einmahl der Französischen Sprache ganz gewachsen, in der doch der Unterricht ertheilt werden muß, und in der auch alle Lehrmittel abgefaßt sind. Der Unterricht beschränkt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und etwas Gesang. Ein A B C Buch, der Catechismus von Osterwald und das neue Testament sind die gebräuchlichen Lehrmittel. In Folge von Unfähigkeit des Lehrers, Unfähigkeit und mangelhaftem Schulbesuche von Seite der Schüler, ereignet es sich dann nicht selten, daß Einzelne, selbst zur Zeit der Confirmation, noch nicht hinlänglich französisch verstehen. In diesem Falle ist der Geistliche dann gehalten, die Hauptwahrheiten des Christenthums seinem Catechumenen in der im Lande üblichen Volkssprache beyzubringen. Bey diesem etwas schwierigen Geschäfte wird er theils unterstützt dadurch, daß die Glaubenslehre der Waldenser in den Volksgesängen lebt, theils durch die Uebersetzung des Neuen Testamentes von Bert in die Volkssprache, der jedoch immer der französische Text zur Seite steht.

Die Schulzeit an den Hauptschulen ist nach den verschiedenen Gemeinden und ihren Erwerbsquellen verschieden bestimmt. In dem Thal von Lucerne,

Perouse und Ville seche ist sie auf 10 Monathe des Jahrs, in Prali, Maneille, Marcel und Rodoret auf 8, und in Prarustin auf 10½ Monathe, und täglich auf 4 — 5 Stunden, festgesetzt. Ueber die Pflichten der Schullehrer finden sich in den Synodalprotokollen verschiedene Verordnungen, die nicht undeutlich darauf schließen lassen, daß öfters die an den Schulen Angestellten ihr Amt sich erleichtern wollten, und sich bisweilen bedeutende Mißbräuche eingeschlichen haben. So z. B. heißt es: „Die Schullehrer sollen da wohnen, wo die Schule ist. Beobachten sie die Forderungen des Reglements nicht, so können sie nach zwey vergeblichen Ermahnungen ihrer Stelle entsetzt werden. Sie sollen einer strengen Aufsicht des Pfarrers unterworfen seyn, der verpflichtet ist, wenigstens Ein Mal monathlich die Schulen mit einem Kirchenältesten zu besuchen, und die Methode des Schullehrers zu prüfen. Ihre Besoldungen von 3 — 400 Frkn. für die Gemeindsschullehrer, von 25 — 40 Frkn. für die Quartierschullehrer können sie vom Moderator nicht erhalten, ohne diesem ein gesiegeltes Zeugniß vollständiger Pflichterfüllung von dem Consistorium einzubringen. Sy-

nod. Besch. von 1768. §. 2. Die Schullehrer werden von dem Consistorium erwählt, und wenn dieses sich nicht vereinigen kann, von der Tafel. Sie ernennt zugleich einen Geistlichen und einen Laien als Examinatoren des Candidaten, die aber mit demselben nicht aus dem gleichen Thale seyn dürfen.

§. 2.

Von der Lateinschule.

Diese Stiftung haben die Waldenser der Holländisch-protestantischen Kirche zu verdanken, die durch ihr Comité in Amsterdam der Tafel jährlich 916 Frkn. für dieselbe zukommen läßt. Das von diesem Comité abgefaßte Reglement enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

„Schulort muß La Tour oder dessen Umgebung seyn. Nach Uebereinkunft mit der Sardinischen Regierung darf die Schülerzahl diejenige von 25 nicht überschreiten. Es findet nur Eine Aufnahme jährlich Statt, und diese ist allein möglich, nachdem sich die Aspiranten durch ein Examen im Lesen, Schreiben, Rechnen und den Principien des Französischen bewandert, ausgewiesen haben. Die Gegenstände des Unterrichtes sind neben der Vervollkommnung

in der franz. Sprache das Lateinische, Griechische, Geographie, Religion und heilige Geschichte, Geschichte der Waldenser, die Anfangsgründe der allgemeinen Geschichte und der Mythologie. Das Lateinische soll von den Prinzipien der Sprache bis zum fertigen Verstehen von **Nepos, Ciceros Episteln, Tit. Livius, J. Caesar, Phaedrus, Ovid** und **Virgil** fortgetrieben werden; das Griechische ebenso bis zum Lesen der leichtern Classiker. Zur Lösung dieser Aufgabe theilt der Rector die Schüler in verschiedene Classen, jetzt fünf, die aber beym Hauptexamen abgeändert werden können. Die Promotionen, Aufnahmen und Entlassungen, so wie das Examen selbst, werden durch eine von der Tafel ernannte Commission geleitet, die an das Holl. Comité einen Bericht über den Zustand der Schule und den Wechsel der Schüler zu erstatten hat. Einen ähnlichen Bericht hat der Rektor einzuschicken über den Fleiß und die moralische Aufführung der Schüler, über die Gegenstände des Unterrichts, und über die Aufzunehmenden und Abgehenden. Die Besoldung des Rectors besteht in 780 Frkn., an die sich 100 Frkn. für drey Stunden wöchentlich den Schullehrern zu

nod. Besch. von 1768. §. 2. Die Schullehrer werden von dem Consistorium erwählt, und wenn dieses sich nicht vereinigen kann, von der Tafel. Sie ernennt zugleich einen Geistlichen und einen Laien als Examinatoren des Candidaten, die aber mit demselben nicht aus dem gleichen Thale seyn dürfen.

§. 2.

Von der Lateinschule.

Diese Stiftung haben die Waldenser der Holländisch-protestantischen Kirche zu verdanken, die durch ihr Comité in Amsterdam der Tafel jährlich 916 Frkn. für dieselbe zukommen läßt. Das von diesem Comité abgefaßte Reglement enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

„Schulort muß La Tour oder dessen Umgebung seyn. Nach Uebereinkunft mit der Sardinischen Regierung darf die Schülerzahl diejenige von 25 nicht überschreiten. Es findet nur Eine Aufnahme jährlich Statt, und diese ist allein möglich, nachdem sich die Aspiranten durch ein Examen im Lesen, Schreiben, Rechnen und den Principien des Französischen bewandert, ausgewiesen haben. Die Gegenstände des Unterrichtes sind neben der Vervollkommnung

in der franz. Sprache das Lateinische, Griechische, Geographie, Religion und heilige Geschichte, Geschichte der Waldenser, die Anfangsgründe der allgemeinen Geschichte und der Mythologie. Das Lateinische soll von den Prinzipien der Sprache bis zum fertigen Verstehen von Nepos, Ciceros Episteln, Tit. Livius, J. Caesar, Phaedrus, Ovid und Virgil fortgetrieben werden; das Griechische ebenso bis zum Lesen der leichtern Classiker. Zur Lösung dieser Aufgabe theilt der Rector die Schüler in verschiedene Classen, jetzt fünf, die aber beym Hauptexamen abgeändert werden können. Die Promotionen, Aufnahmen und Entlassungen, so wie das Examen selbst, werden durch eine von der Tafel ernannte Commission geleitet, die an das Holl. Comité einen Bericht über den Zustand der Schule und den Wechsel der Schüler zu erstatten hat. Einen ähnlichen Bericht hat der Rektor einzuschicken über den Fleiß und die moralische Aufführung der Schüler, über die Gegenstände des Unterrichts, und über die Aufzunehmenden und Abgehenden. Die Besoldung des Rectors besteht in 780 Frkn., an die sich 100 Frkn. für drey Stunden wöchentlich den Schullehrern zu

ertheilenden Gesangunterricht anschließen. Die Zahl der Unterrichtsstunden ist auf das Minimum von 26 festgesetzt. Das Comité fügt jährlich noch 36 Frkn. bey als Prämien für die fleißigsten Schüler. Ohne spezielle Erlaubniß der Holl. Gesellschaft dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Dieses Reglement, dessen Hauptinhalt hier mitgetheilt wurde, ist unterzeichnet Amsterdam und Rotterdam, den 18. und 19. November 1831. von dem Sekretär Pastor Maunier. Daß allen Forderungen dieses Reglements von Einem Lehrer in der so kurz zugemessenen Zeit und bei Schülern von verschiedenem Alter nicht in allen Theilen entsprochen werden kann, ist natürlich. Aber das Mögliche wird unter dem dermahligen trefflichen Rector Herr Monastier geleistet. In dem Hauptexamen, dem ich beygewohnt habe, wurden alle oben angeführten Fächer, mit Ausnahme von allgemeiner und Waldensergeschichte, behandelt, und die Resultate, besonders die Leichtigkeit, mit der die Schüler in den lateinischen Classikern Bescheid wußten, so wie das freundliche und innige Verhältniß, in dem der Lehrer zu seinen Zöglingen steht, haben mich mit großer Achtung gegen denselben erfüllt.

§. 3.

Von dem Collegium (collège).

Dieses Institut wurde erst im Jahre 1831 gegründet, und hat seinen Ursprung Englischer Mildthätigkeit, vorzüglich aber den Bemühungen des Geschichtschreibers der Waldenser, Gilly, der sich längere Zeit in den Thälern aufhielt, sowie einer bedeutenden Steuer von Seite der Thalleute selbst, zu danken. Bisher fehlte es in dieser Gegend gänzlich an einer höhern Lehranstalt, und diejenigen, welche sich für das Ministerium oder für die Handlung vorbereiten wollten, mußten lange, erstere oft 8 — 10 Jahre, im Ausland zubringen, wodurch sie, abgesehen von dem großen Kostenaufwand, oft dem Nationalcharakter entfremdet, an mancherley unnöthige Bedürfnisse gewöhnt und in Hinsicht der Moralität gefährdet wurden. Ursprünglich, und das wäre freylich das Natürlichste und Zweckmäßigste gewesen, sollte diese Anstalt mit der Lateinschule in Verbindung gesetzt und für beyde Anstalten drey Lehrer angestellt werden. Allein das Comité, als Gründer und Besorger der Lateinschule, ist aus unbekannten Gründen dieser Vereinigung entgegengetreten. — Die

neue Anstalt besteht deßnahen für sich allein und hat auch nur Einen Lehrer, der den Titel Rector führt und 1500 Frkn. jährlichen Gehalt nebst freyer Wohnung bezieht. Nach dem Schulplan soll Unterricht ertheilt werden im Rechnen, Schreiben, Geographie, Geschichte, besonders der Waldenser, in der franz. Grammatik und Orthographie, im Italienischen, in der Geometrie und Algebra, im Lateinischen und Griechischen, in den Anfangsgründen der Philosophie und Theologie. Natürlich ist dieses für Einen Mann unmöglich, und der Rector behandelt jetzt mehr nur die Fächer, die in der Lateinschule keine Berücksichtigung finden können. Nach dem ausdrücklichen Befehl der Sardinischen Regierung darf die Zahl der Schüler diejenige von 15 nicht überschreiten.

§. 4.

Mädchenschulen.

Auch für den Unterricht und die Erziehung des weiblichen Geschlechtes hat die Mildthätigkeit der Engländer gesorgt. Auf ihre Kosten sind in jedem Thal zu Villar und St. Jean, in der Clos und zu Pomaret Mädchenschulen, die als Fortsetzung der Elementarschulen zu betrachten sind, errichtet worden.

Diesen hat der Englische Oberst Bequewit, der sich so sehr um diese Thäler verdient macht, auf seine Rechnung eine fünfte in Bobi beygefügt. Die Unterrichtsgegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, Nähen, Stricken und Spinnen.

Achtes Kapitel.

Von dem Hospital.

Wie die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, so steht auch die Aufsicht über das Hospital der Synode zu. Das Bedürfniß eines solchen war schon längst gefühlt worden, bis endlich dieser Gegenstand, nachdem er vielfach in Privatkreisen besprochen worden war, 1823 vor die Synode gebracht, und gleich nachher die königliche Erlaubniß zur Gründung eines Krankenhauses eingehohlt wurde. (Rescr. v. 6. Jan. 1824.) Besonders lebhaften Antheil an dieser Angelegenheit nahmen die protestantischen Gesandten in Turin, besonders der Preußische, Graf Waldenburg-Truchseß, und der Ankauf eines geräumigen Gebäudes auf einer Anhöhe bei La Tour konnte nahmentlich durch ein reichliches Geschenk des Russischen Kaisers Alexanders I. bestritten werden. Eine für diesen Zweck in der Schweiz, Deutschland, Holland

und England gesammelte Steuer belief sich an verabreichten Capitalien auf 105,349 Frkn. 18 Cent., an welche die Schweiz 84000 Frkn. beytrug. Preußen, Holland und England behielten die gesammelten Capitalien unter besonderer Verwaltung und verabreichen die jährlichen Interessen, Preußen 160, England 150 £ Sterling, Holland 3000 Frkn., so daß die jährliche Einnahme des Spitals immer auf 11= — 12000 Frkn. angesetzt werden kann.

Diese wohlthätige Anstalt ist von einem Chirurgen mit 300 Frkn. und einem Mediciner, welcher im Hause wohnt und zugleich Spitalmeister ist, mit 500 Frkn. Gehalt besorgt. Das Gebäude, das 20 — 30 Betten in sich schließt, zeichnet sich durch gesunde Lage, außerordentliche Reinlichkeit, eine schöne Hausflur für die Reconvalescenten, einen laufenden Brunnen (eine Seltenheit in diesen Thälern) und einen geräumigen Garten aus.

Die Leitung der Anstalt ist einer Commission von 7 Mitgliedern übertragen, von denen eines aus dem Val St. Martin, eines aus der Gemeinde Prarustin, eines aus dem Val de Perouse seyn muß. Die übrigen, als unmittelbare Verwalter, sind aus dem

Val de Lucerne, der Quästor und Secretär aus St. Jean, der Präsident immer der jeweilige Pfarrer in La Tour und noch ein Assistent aus La Tour. Diese Commission hat über die Aufnahme der von den Consistorien an sie empfohlenen Kranken zu entscheiden. Synod. Besch. von 1823. §. 5. und 6.

Aus einem Catechismus der Waldenser vom Jahre 1100.

Dieser Catechismus findet sich noch vor bey den Waldensern, ist abgedruckt und übersetzt in „Dieterici, die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem Brandenburgisch-Preußischen Hause, Berlin 1831," schließt sich in seiner Eintheilung an 1. Cor. 13. 13.: „Nun aber bleibet Glaube, Hoffnung, Liebe," an, und läßt sich gegen den Schluß hin folgender Maßen vernehmen:

Lo Barba.	Der Geistliche.
Quals cosas devian d'aquesta Esperança?	Welche Dinge führen von der genannten Hoffnung ab?
L'Enfant.	Das Kind.
La Fè morta, la seduction de l'Ante-Christ en autre que à Christ, ço ès en li Sancts, e en la soa potestà, et authorità, parolas, en benedictions, en Sacramens, reliquias de li mort, en Pur-	Der todte Glaube, die Verführung des Antichrist zu einem andern hin, als zu Christus, nähmlich zu den Heiligen, zu ihrer Macht, Ansehen, Aussprüchen, Segnungen, zu Sacramenten, Reliquien, Feg-

gatori, soima, e enfeint, enseignar avèr questa sperança per li mez liqual van dreitament contra la verità, e contra li commandement de Dio, en-aima per Idolatria de molta maniera, e per simoniaca pravita etc. Abandonnant la fontana de l'aiga viva, dona de gratia, per corre a las cisternas devant dictas, adorant, honorant, colent la creatura en-aima lo creator, servent à lei per orations, per dejunis, per sacrificis, donas per uffertas, per pelegrinations, per invocations etc. confidant lor acquistar gratia laqual neun non a de donar sinen lo sol Dio en Christ. Enaimi lavorant vanament, laisson la pecunia e la vita, et acerta non solament la vita present, ma l'avenadòr, per la qual cosa lo ès dict, l'Esperança de li felon perirè.

feuer, erträumt und erfunden, zu lehren, wie man zu dieser Hoffnung gelange durch Mittel, welche gehen gerade gegen die Wahrheit und gegen das Geboth Gottes, nähmlich durch Bilderdienst verschiedener Art und durch simonistische Schlechtigkeit u. s. w. Indem sie verlassen die Quelle lebendigen Wassers, das Gnadengeschenk, laufen sie zu den vorgenannten Cisternen, bethen an und verehren und dienen der Creatur gleichwie dem Schöpfer, dienen ihr durch Gebethe, Fasten, durch Opfer, durch Weihgeschenke, durch Wallfahrten, durch Anrufungen, glauben durch sie Gnade zu erlangen, welche doch niemand geben kann, als der alleinige Gott in Christo. Und so arbeiten sie vergeblich, verlieren ihr Geld und das Leben, und gewiß nicht nur das gegenwärtige, sondern auch das zukünftige, aus welchem Grunde es heißt: Die Hoffnung der Schlechten wird zu Grunde gehen.

Einige Stellen aus der Noble Leçon der Waldenser vom Jahre 1100,

ausgezogen aus einem neuern Manuscripte auf der Stadtbibliothek zu Zürich. Die beiden Original-Manuscripte befinden sich auf den Bibliotheken zu Genf und zu Cambridge.

O Frayres entendé une noble Leyçon!	O Brüder, höret eine schöne Lehre!
Souvènt dévèn eglar e star en oreson,	Oft müssen wir wachen und bethen,
Car nos veen aquest mont esser pres del chavon,	Denn wir sehen diese Welt ihrem Ende sich nahen,
Mot curiòs devrian esser de bonas obras far,	Sehr eifrig müssen wir seyn, gute Werke zu thun,
Car nos veen aquest mont de la fin apropiar,	Denn wir sehen diese Welt ihrem Ende sich nahen,
Ben ha mil et cent an compli entierement,	Eilfhundert Jahre sind ganz erfüllt,
Que fo scripta l'ora: que són al derier temp.	Seit geschrieben wurde von der Stunde, in der wir seyen in der letzten Zeit.

Mas l'Escriptura di, e nos poen veyre,
Que s'el se troba alcun bon,
Que vollia amar Dio e temèr Jeshu Christ,
Que non vollia maudire, ni jurar, ni mentir,
Ni avoutrar, ni aucir, ni penre de l'autruy,
Ni venjar se de li sio enemic,
Illi dison, quel ès Vaudés e degne de murir (punir).

Aber die Schrift sagt, und wir können es sehen,
Daß wenn ein Guter sich findet,
Der will Gott lieben und fürchten Jesus Christus,
Der nicht will schmähen, nicht fluchen, nicht lügen,
Nicht die Ehe brechen, nicht morden, nicht rauben,
Nicht sich rächen an seinen Feinden,
So sagen sie von diesem: Es ist ein Waldenser, und würdig des Todes.

Mas yo auso dire, car se troba en ver,
Que tuit li Papa que foron de Salvestre entre en aquèst,
Et tuit li cardinal, et tuit li Vesque, et tuit li Abà, tuit aquesti ensemp
Non han tant de poestà de dever assolvar, quilli poysan perdonar
A nenguna creatura pur un pecca mortal,

Denn ich wage zu behaupten, und es ist wahr,
Daß alle Päpste von Sylvester bis auf jetzt,
Und alle Cardinäle, und alle Bischöfe und alle Priester, alle zusammen
Nicht haben so viel Gewalt, Ablaß zu ertheilen, daß sie keiner Creatur Todsünden vergeben können,

Solament Dio perdona, que autre non o pò far.	Nur Gott kann Sünden vergeben und kein Anderer kann es.

Ben defent la ley vellia fornigar et avoutrar,	Wohl verbietet das alte Gesetz Unzucht und Ehebruch,
Mas la nuvella repren veser e cubitar.	Aber das neue verbietet den lüsternen Blick.
La ley antenia di partir lo matrimoni, e carta de refuse de guesan donar,	Das alte Gesetz konnte trennen die Ehe und einen Scheidebrief geben,
Mas la novella di non penre la laysà,	Aber nach dem neuen Gesetz kann man nicht nehmen die Geschiedene,
E nenguen non departa ço que Dio ha ajostà.	Und Niemand soll auflösen, was Gott zusammengefügt hat.
La ley vellia maudi lo ventre que fruc non a porta,	Das alte Gesetz verwünscht den unfruchtbaren Leib,
Mas la novella cosellia gardar vergenetà.	Aber das neue räth in dem Stand der Jungfrau zu bleiben.
La ley vellia defent solament perjurar;	Das alte Gesetz verbietet nur das Falschschwören,
Mas la novella di al tostot non jurar;	Aber das neue Gesetz sagt, man soll überhaupt nicht schwören,
E prus di si o de non non sia lo tio parlar.	Und nicht mehr sollen seyn deine Worte als ja ja und nein nein.
La ley vellia comanda com-	Das alte Gesetz befiehlt zu

bater contra li enemic e rendre mal per mal,	kämpfen gegen den Feind, und Böses mit Bösem zu vergelten,
Mas la novella di non te vollias vengier,	Aber das neue Gesetz sagt: Du sollst dich nicht rächen,
Mas laysa la vangiança al Rey celestial,	Sondern überlasse die Rache dem himmlischen König,
E laysa vivre en paç aquilli que te faren mal,	Und laß im Frieden leben, die dir Böses thun,
E trobares pardon del Rey celestial.	Und du wirst Verzeihung finden bei deinem himmlischen König.
La ley vellia di, amarés lo tio amic, e aures en odi lo tio enemic,	Das alte Gesetz sagt: Liebe deine Freunde und hasse deine Feinde,
Mas la novella di non farés prus en aysi,	Aber das neue Gesetz sagt: Du sollst nicht mehr also handeln,
Mas amà li vostre enemic, e façé ben aquilli que ayreron vos,	Sondern liebet Eure Feinde, und thut Gutes denen, die Euch hassen,
Aurà por li persequent, e per li acoysonant a vos,	Bittet für die, so Euch verfolgen und anklagen,
Que vos sia filli del vostre payre local es en li cel.	Daß Ihr Kinder seyd Euers himmlischen Vaters.
La ley vellia comanda punir li malfacent,	Das alte Gesetz befiehlt zu strafen die Sünder,
Mas la novella di pardonna à tota gent,	Aber das neue Gesetz sagt: Verzeihe Jedermann,
E trobarés pardon del payre omnipotent,	Und du wirst Vergebung finden bey dem allmächtigen Vater,

Car si tu non pardonarés, tu non trobares salvament.

Nengun non dev aucire ni ayrar nenguna gent,

Nanc ni simple ni paure non deven scarnir,

Ni tenir vil l'estrang que ven d'autruy pays,

Car en aquest mont nos sen tuit pellegrin.

Car nos tuit sen frayre deven à Dio servir.

Ço es la novella ley, que Jeshu Christ a dit, que nos deven tenir.

Denn wenn du nicht vergibst, so wirst auch du keine Verzeihung finden.

Keiner soll tödten noch hassen irgend Jemanden.

Weder des Einfältigen, noch des Armen sollen wir spotten,

Noch gering halten den Fremdling, der aus einem andern Lande kommt;

Denn in dieser Welt sind wir alle Pilger,

Denn wir alle sind Brüder und müssen Gott dienen.

Das ist das neue Gesetz, das Jesus Christus gegeben hat, daß wir es halten sollen.

Glaubensbekenntniß der Waldenser vom Jahre 1120.

Art. 1.

Nos cresèn, e fermament tenèn tot quant se contèn en li doze Articles del Symbolo loqual ès dict de gli Apostol, tenènt esser Heresia tota cosa laqual se discorda, e non ès convenènt à li doze Articles.

Art. 1.

Wir glauben und halten fest den ganzen Inhalt der 12 Artikel des nach den Aposteln genannten Glaubensbekenntnisses; alles das für Ketzerei achtend, was widerspricht oder nicht zusammenstimmt mit obigen 12 Artikeln.

Art. 2.

Nos cresèn un Dio Paire, Fil e Sanct Esperit.

Art. 2.

Wir glauben an Einen Gott, Vater, Sohn und heil. Geist.

Art. 3.

Nos reconnèn per Sanctas Scripturas Canonicas, li libres de la Sancta Biblia. Viz: Moyse, autrement Genesi; Moyse, dict Exodi; Moyse, dict Levitic; Moyse, dict Nombre; Moyse, dict Deuteronome; Josue; Ju-

Art. 3.

Wir betrachten als heilige und Canonische Schriften die Bücher der heil. Bibel nähmlich: Das 1. Buch Moses, auch Genesis; das 2. Buch Buch Moses, Exodus; das 3. Buch Moses, Leviticus; das 4. Buch Moses, Nume-

ges; Ruth; I. Samuel; II. Samuel; I. de li Rey; II. de li Rey; I. de las Chroni; II. de las Chroni; I. Esdras; Nehemia; Esther; Job; lo libre de li Psalmes; Proverbis de Salomon; Ecclesiastes, autrament lo Predicator; Cantic de Salomon; la Prophetia d'Esaia; la Prophetia de Jeremia; la Lamentation de Jeremia; Ezechiel; Daniel; Ozea; Joel; Ammos; Abdias; Jonas; Michea; Nahum; Abacuck; Sophonia; Aggea; Sacharia; Malachia.

ri; das 5. Buch Moses, Deuteronomium genannt; das Buch Josua; das Buch der Richter; das Buch Ruth; das I. Buch Samuel; das II. Buch Samuel; das I. Buch der Könige; das II. Buch der Könige; das I. Buch der Chronik; das II. Buch der Chronik; das I. Buch Esra; das Buch Nehemia; das Buch Esther; das Buch Hiob; das Buch der Psalmen; die Sprichwörter Salomons; der Prediger; das hohe Lied Salomons; der Prophet Jesajas; der Prophet Jeremias; die Klagelieder des Jeremias; der Prophet Ezechiel; der Prophet Daniel; der Prophet Hosea; der Prophet Joel; der Prophet Amos; der Prophet Abdias; der Prophet Jonas; der Prophet Micha; der Prophet Nahum; der Prophet Abakuk; der Prophet Zephania; der Prophet Haggai; der Prophet Zacharias; der Prophet Malachias.

Ara senségon li Libres Apocriphes liqual non son

Nun folgen die Apokryphischen Bücher, welche von den

Art. 5.

Que Christ ès istà promès à li Paire, liqual an receopù la Ley, aiço que per la Ley conoissènt lors peccàs, e la non justitia, e la lor non abastança, desiresson l'advenament de Christ, per satisfar per li lor peccà, e accomplir la Ley per luy meseime.

Art. 5.

Daß Christus den Vätern verheißen worden, welche empfangen haben das Gesetz, auf daß sie durch das Gesetz ihre Sünden erkennen, ihre Ungerechtigkeit und ihre Ohnmacht, und sich sehnen nach der Ankunft Christi, zur Genugthuung für ihre Sünden, und zur Erfüllung des Gesetzes durch ihn selbst.

Art. 6.

Que Christ ès nà al temp ordonnà de Dio lo seo Paire, soès à sabèr à l'hora que tota eniquità abondie, e non pàs per las bonas obras solamènt; car tuit eran peccadours, ma açò qu'el nos fè gratia e misericordia enaima veritadier.

Art. 6.

Daß Christus geboren wurde zu der von Gott seinem Vater bestimmten Zeit, nähmlich zu der Zeit, als jede Ungerechtigkeit im Uebermaß vorhanden war, und nicht für die guten Werke allein, denn alle haben gesündigt, sondern auf daß Er, als der Wahrhafte, uns Gnade und Barmherzigkeit erwerbe.

Art. 7.

Que Christ ès la nostra vità, e pais, e justitia, e Pastor, e Advocat, e Hostia, e Preire, loqual ès mort

Art. 7.

Daß Christus uns sey Leben, Gerechtigkeit und Friede, Hirte und Fürsprecher, Opfer und Opferpriester, daß er ge-

per la salùt de tuit li cresènt, e resuscità per la nostra justification.

Art. 8.

E semblablemènt nos tenèn fermamènt non esser alcun autre Mediator e Advocat en après Dio Paire sinon Jesu Christ: ma que la Vergena Maria ès ista sancta, humil e plena de gratia. E enaimi cresèn de tuit li autre Sanct, qu'illi spèran en li Cèl la resurection de lor corps al Judici.

Art. 9.

Item, nos cresèn, en après aquesta vita esser taut solamènt duoi loc, un de li salvà, loqual appellèn per nom Paradis, e l' autre de li damnà, loqual appellèn Enfern, denegànt al postot à quel Purgatori seumà de l'Antechrist, e enfeint contra la verità.

Art. 10.

Item nos havèn totavia

storben ist zum Heil aller Gläubigen, und auferweckt worden zu unserer Rechtfertigung.

Art. 8.

Gleicherweise halten wir fest, daß es keinen andern Mittler und Fürsprech bey dem Vater gebe, als Jesus Christus, daß jedoch die Jungfrau Maria heilig, demüthig und voll Gnade sey. Zugleich glauben wir von allen andern Heiligen, daß sie erwarten im Himmel die Auferweckung ihrer Leiber zum Gericht.

Art. 9.

Ebenso glauben wir, daß es nach diesem Leben nur zwey Orte gebe, einen für die Geretteten, den wir Paradies nennen, und einen für die Verdammten, den wir Hölle nennen, durchaus läugnend das Fegefeuer, ersonnen vom Antichrist und erfunden gegen die Wahrheit.

Art. 10.

Ebenso haben wir immer ge-

cresù esser abomination, non parlivol devant Dio, totas las cosas atrobas de li homes, enaima son las Festas, e las Vigilas de li Sanct, e l'Aigua laqual dison Benieta, e se abstenir alcuns jorns de la carn, e de li autre manjars, e las semeillant cosas, e principalment las Messas.

glaubt, daß alles jenes von den Menschen Erfundene ein Gräuel sey, von dem man vor Gott nicht sprechen dürfe, wie die Feste und die Vigilien der Heiligen, das Weihwasser, das an bestimmten Tagen Sich-enthalten von Fleisch, andern Speisen und ähnlichen Dingen, und vor Allem aus die Messe.

Art. 11.

Nos abominèn li Atrobament human, enaima Antechristiàn, per liqual sen contorba, e que prejudican à la libertà de l'Esperit.

Art. 11.

Wir verabscheuen die menschlichen Ueberlieferungen als antichristlich, durch welche man uns verwirrt, und welche nachtheilig sind der Freiheit des Geistes.

Art. 12.

Nos cresèn que li Sacramènt sont signàl de la cosa Sancta, o forma vesibla, tenent esser bon que li fidel uzan alcune vees d'aquisti dict signàl, o forma vesibla, si la se po far. Ma emperço nos cresèn, e tenèn que li predict fidel pon esser fait salfs, non rece-

Art. 12.

Wir glauben, daß die Sakramente sind Zeichen von heiligen Sachen, ihre sichtbare Gestalt, halten es für gut, daß die Gläubigen diese Zeichen oder sichtbare Gestalt von Zeit zu Zeit genießen, wenn es möglich ist. Jedoch glauben wir und halten fest, daß der genannte Gläubige doch

bènt li predict signal, quand non hanlo luoc nilo modo de poer usar de li predict signàl.

könne selig werden, auch wenn er die erwähnten Zeichen nicht empfangen habe, insofern er nicht am Orte, oder es ihm sonst unmöglich war, sich jener genannten Zeichen zu bedienen.

Art. 13.

Nos non avèn conegu autre Sacrament que lo Baptisme, e la Eucharistia.

Art. 13.

Wir anerkennen keine andern Sacramente, als die Taufe und das Abendmahl.

Art. 14.

Nos devèn honòr à la potestà Secular, en subjection, en obediença, en promptessa e en pagamènt.

Art. 14.

Wir sind Ehrfurcht schuldig der weltlichen Gewalt in Unterwerfung, in schnellem Gehorsam, in Bezahlung der Abgaben.

Das Gebeth des Herrn.

In der gegenwärtigen Volkssprache der Waldenser.

Bert, Li sent Evangilé de Notre Seigneur Gésu-Christ, counfourma Sént Luc et St. Giann, rendù en Lengua Valdésa, Londres 1830.

Lucas XI., 1 — 4.

E L'é arrivà, mentré qu'a priava ent un cert post, qu'apreu qu'a l ha agù fini de prià, un de seui disciplé l'i ha dit: Seigneur, moustre-noû à prià, com Jean l ha moustrà à seui disciplé.

E a i ll'ha dit: Quant ou prià peui, disé: Notre Père qu'é ar ciel, que toun nom sia santifià. Toun régné végna. Toua voulentà sia faïta sù la terra com ar ciel.

Douna-noû ogni di nost pan quotidien (per enqueuï.)

E perdoune-noû neusti pecà; perquè noû quitten decò li débi a tui quili que noû déven. E laïsse-noû pâ toumbâ ent la tentatioun; ma deslibra-noû dar mal.

Nachtrag.

Erst nach vollendetem Drucke seiner Arbeit wurde dem Verfasser, dessen frühere Briefe an seine Freunde in den Waldensergemeinden verloren gegangen waren, eine Abschrift des Reglements mitgetheilt, welches die letzte Synode von St. Jean unter dem Titel „la discipline de l'église évangélique des Vallées Vaudoises du Piemont" angenommen hat. Der Inhalt desselben, der sich auf die frühern Synodalbeschlüsse zu gründen scheint, stimmt im Wesentlichen mit der vorliegenden Arbeit überein, und gibt dem Verfasser nur noch zu folgenden Zusätzen und Berichtigungen Veranlassung.

Die Geistlichen (pag. 4.) werden nunmehr wieder auf das von der Synode zu Angrogne 1655 angenommene Glaubensbekenntniß (siehe: Leger, histoire générale pag. 112.) verpflichtet. Die Synoden (pag. 6.) finden jetzt in der Regel nur noch alle 5 Jahre Statt, und ihr Versammlungsort wechselt zwischen den Thälern von Perouse, St. Martin und Lucerne.

Die Verhandlungen der Synode werden in Abschrift jeder einzelnen Gemeinde mitgetheilt und von dem Pfarrer nach beendigtem Gottesdienste verlesen. — Die Versammlungen der Synode sind nicht mehr öffentlich. Ob auch jetzt noch alle Beschlüsse einer zweymahligen Berathung unterliegen, geht aus dem neuen Reglement nicht hervor (pag. 16.)

Die Wahl der Quartierältesten (pag. 22.) geschieht durch geheimes Stimmenmehr.

Die Candidaten der Theologie müssen fortan in den Thälern selbst die Ordination (pag. 44.) empfangen. Dieselbe ist öffentlich in einer von der Tafel zu bestimmenden Kirche, kann jährlich nur Ein Mahl Statt finden, und wird 14 Tage vorher in allen Gemeinden von den Kanzeln angekündigt. Sie geschieht nach vorhergegangener feierlicher Rede des Moderators, oder eines von ihm gewählten Stellvertreters, durch Handauflegen der Waldensischen Geistlichen.

Die Leichenreden (pag. 37.) werden, Krankheit oder andere dringende Gründe ausgenommen, von dem Pfarrer selbst auf dem Kirchhofe, und Wochenpredigten von Ostern bis Ende Juli gehalten. Von Anfang November bis Ostern finden wöchentlich drei Catechisationen (Confirmandenunterricht) Statt, von

denen zwey, eine am Sonntag Nachmittag, und eine in der Mitte der Woche, öffentlich seyn müssen.

Ueber die Excommunication (pag. 25.) drückt sich die Disziplin folgender Maaßen aus: „Jede Person, die durch üble Aufführung, oder durch irgend eine erwiesene, den Gebothen Gottes ganz zuwiderlaufende Handlung die Kirche geärgert, wird durch das Consistorium getadelt, und wenn sie auf ihrem unordentlichen Wandel beharrt, excommunizirt. — Solche, welche wegen Diebstahls oder anderer schlechter Handlungen mit entehrenden Strafen belegt worden, können nur dann wieder zum h. Abendmahl zugelassen werden, wenn sie vor dem Consistorium gebüßt haben.

Die regelmäßigen Vertheilungen, besonders an Tuch, unter die Armen geschehen (pag. 27.) jetzt nur noch Ein Mahl beym Beginne des Winters.

Die Waldenser haben nun eine eigene für alle Gemeinden verbindliche Liturgie (pag. 32.)

Auch im Schulwesen scheint es mit raschen Schritten vorwärts gehen zu wollen; denn bereits sind mehrere Lehrer in den Gemeinden angestellt, welche 1½ — 2 Jahre in der école normale in Lausanne zugebracht haben. Die Unterrichtszeit ist nun, mit Ausnahme von einzig zwey Gemeinden, auf 10 Monathe und 7 — 8 Stunden täglich festge-

setzt und demgemäß auch das Einkommen der an solchen Schulen angestellten Lehrer bis auf die Summe von 5 — 600 Frkn. erhöht.

Die Lateinschule und das Collegium sind, wie schon früher gehofft wurde, zu Einer Anstalt mit 7 Classen in einem schönen, von wohlthätigen Fremden aufgeführten, Gebäude bey La Tour vereinigt worden, an der nun 4 Lehrer (mit dem Titel Professor oder Rektor) angestellt sind. Die Schülerzahl dieser zusammengezogenen Anstalten, bey denen die Unterrichtsfächer die gleichen geblieben sind, belaufen sich gegenwärtig auf 50, und eine in Pomaret errichtete Lateinschule zählt zwischen 13 und 15 Schülern.

Auch Sonntagsschulen haben an mehreren Orten Eingang gefunden und erfreuen sich eines zahlreichen Besuches.

In dem Spital in La Tour (pag. 55.) sind gegenwärtig nur 12 Krankenbetten, deren Anzahl freilich verdoppelt werden kann, dagegen ist in Pomaret ein Filialspital mit 9 Betten errichtet.

Hottinger, Dr. J. J., Prof. der Geschichte an der Universität in Zürich. **Aristokratie und Demokratie** in der alten Zeit, **Kirche und Staat** in der neuen. Zwei akademische Vorlesungen. 9 Gr. oder 40 kr.

James, J. A., Wegweiser für den eifrigen Sucher nach der Seligkeit. Nach der sechsten Auflage aus dem Englischen übersetzt. 8. 1839. br. 15 Gr. oder 1 fl.

Kirchhofer, J., Prof. in Schaffhausen, Quellensammlung zur Geschichte des neutestamentlichen Canons bis auf Hieronymus. Herausgegeben und mit Anmerkungen erläutert vorzüglich für Studirende. 8. 2 Thlr. 18 Gr. oder 4 fl. 48 kr.

Schenkel, Daniel, Lic. theol.. Stadtpfarrer zu Schaffhausen. Vierundzwanzig Predigten **über Grund und Ziel unsers Glaubens**. Zwei Bändchen. 8. br. 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 fl. 30 kr.

Thiele, Hrch., Prediger bei der Königl. Preuß. Gesandtschaft in Rom, Kurze Geschichte der christlichen Kirche für alle Stände. 8. 1840. br. 1 Thlr. 9 Gr. oder 2 fl. 24 kr.

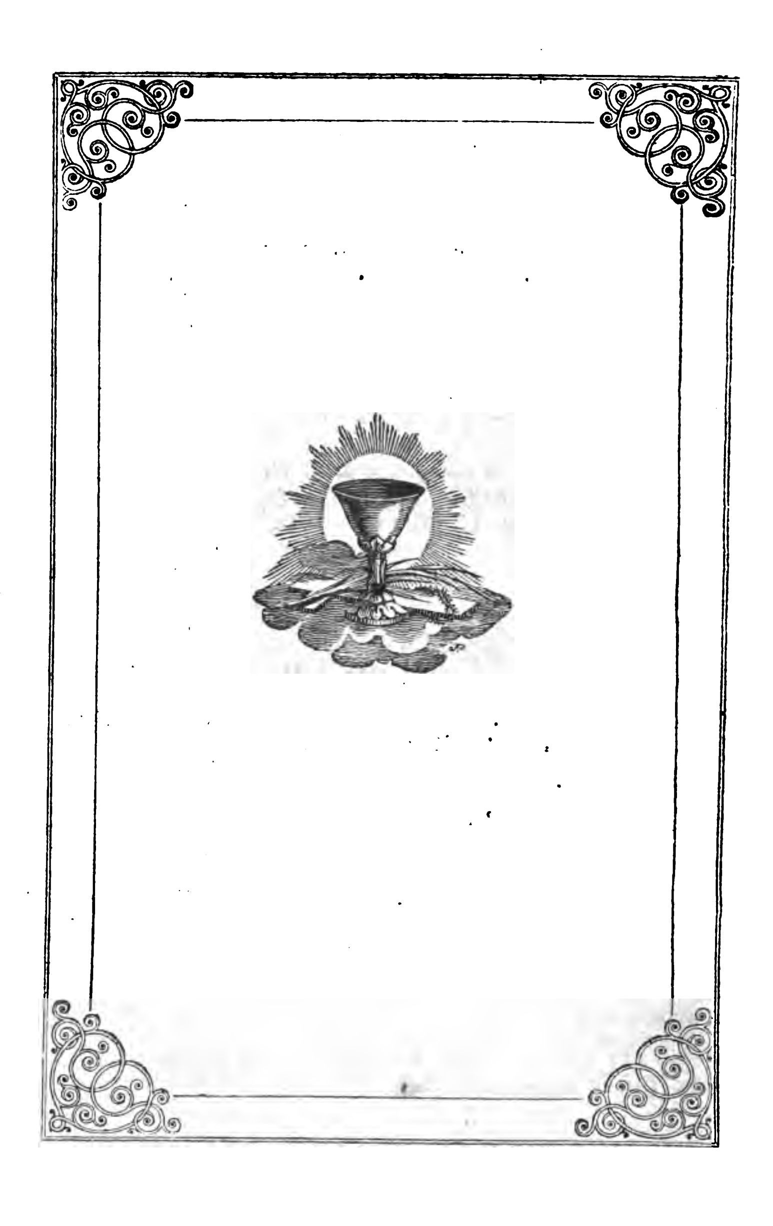
— — Sechszehn Predigten, gehalten zu Rom. Mit vorgedruckter Liturgie. 8. br. 21 Gr. oder 1 fl. 30 kr.

Zeitgemäße Auswahl aus Huldreich Zwinglis praktischen Schriften aus dem Alt-Schweizerdeutschen und Lateinischen ins Schriftdeutsche übersetzt und den nothwendigsten geschichtlichen Erklärungen versehen.

Bis jetzt sind erschienen:

Erstes Bändchen: Von der Klarheit und Gewißheit des göttlichen Wortes. 6 Gr. oder 27 kr.
2tes Bdch.: Christliche Einleitung. 4½ Gr. oder 18 kr.
3tes Bdch.: Der Hirt. 9 Gr. oder 36 kr.
4tes Bdch.: Das Predigtamt. 6 Gr. oder 27 kr.
5tes Bdch.: Die heilige Taufe. 12 Gr. oder 54 kr.
6tes Bdch.: Das heilige Abendmahl. 9 Gr. oder 40 kr.
7tes Bdch.: Eine kurze Unterweisung, wie man die Jugend in guten Sitten und christlicher Zucht erziehen und lehren solle. 3 Gr. oder 12 kr.

Gesangbuch für kirchliche Chöre. Enthaltend Lieder und Gesänge für den sonntäglichen Gottesdienst, so wie für alle hohen Feste uud übrigen Feierlichkeiten. Nach dem Kirchenjahr geordnet und in Musik gesetzt für Sopran-, Alt-, Tenor- und Baßstimmen. Auf Verlangen des Kirchengesangvereines in Zürich herausgegeben von **C. Fr. Baumann**, Gesanglehrer an den Stadtschulen in Zürich, Organist in Neumünster und Direktor mehrerer Gesangvereine.
10 nach dem Inhalte betitelte Hefte, Partitur und Stimmen. Jedes Heft ist einzeln zu haben.

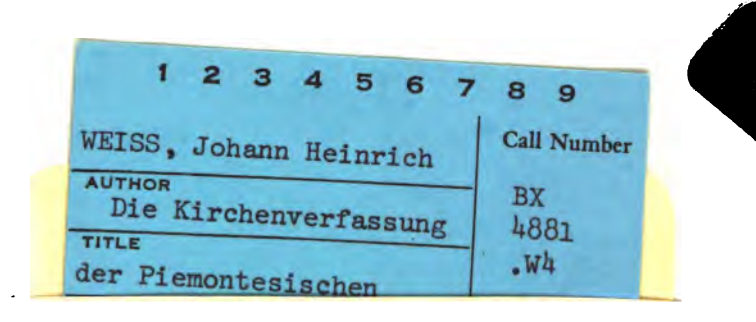









BX4881.W4
Die Kirchenverfassung der Piemontes
Andover-Harvard 001747808
3 2044 077 967 651


1 2 3 4 5 6 7 8 9
WEISS, Johann Heinrich
AUTHOR
Die Kirchenverfassung
TITLE
der Piemontesischen
Call Number
BX
4881
.W4



